

HAUPTSATZUNG DER STADT OEDERAN

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Oederan mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder am 30.09.2014 mit der Beschlussnummer 101/09/14 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Oederan beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

<u>ABSCHNITT I - ALLGEMEINES</u>	§ 1 Gemeindegebiet § 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel
<u>ABSCHNITT II - Organe der Stadt</u>	§ 3 Organe der Stadt § 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates
<u>ABSCHNITT III - Stadtrat</u>	§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates
<u>ABSCHNITT IV - Ausschüsse des Stadtrates</u>	§ 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben § 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses § 8 Aufgaben des Bauausschusses § 9 Beratender Ausschuss § 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters
<u>ABSCHNITT V - Bürgermeister</u>	§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters § 12 Stellvertretung des Bürgermeisters § 13 Gleichstellungsbeauftragte
<u>ABSCHNITT VI - Mitwirkung der Bürgerschaft</u>	§ 14 Einwohnerversammlung § 15 Einwohnerantrag § 16 Bürgerbegehren
<u>ABSCHNITT VII - Ortschaftsverfassung</u>	§ 17 Ortschaftsverfassung
<u>ABSCHNITT VIII - Schlussbestimmungen</u>	§ 18 Inkrafttreten

ABSCHNITT I - ALLGEMEINES

§ 1 Gemeindegebiet

(1) Das Gemeindegebiet wird untergliedert in

- Stadtgebiet Oederan,
- Ortsteil Börnichen,
- Ortsteil Breitenau,
- Ortsteil Frankenstein,
- Ortsteil Gahlenz,
- Ortsteil Görbersdorf,
- Ortsteil Hartha,
- Ortsteil Kirchbach,
- Ortsteil Lößnitztal,
- Ortsteil Memmendorf,
- Ortsteil Schönerstadt und
- Ortsteil Wingendorf.

(2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Namen der Stadt.

§ 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Die Beschreibung des Wappens:
"... in blauem Felde zwei mit goldenem Mauerwerke verbundenen goldene, rot bedachte und mit goldenen Knöpfen versehene Türme, zwischen denen, freistehend im Tore, ein blauer Schild mit einem sechsspeichigen goldenen Rad sich befindet ...".
- (2) Beschreibung der Flagge: "... oben Gold (Gelb) und unten Blau ...".
- (3) Die Stadt Oederan führt Dienstsiegel.

ABSCHNITT II - ORGANE DER STADT

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

ABSCHNITT III - STADTRAT

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stande vom 31.12.2013 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Oederan mit den Ortsteilen Börnichen, Breitenau, Frankenstein, Gahlenz, Görbersdorf, Hartha, Kirchbach, Lößnitztal, Memmendorf, Schönerstadt und Wingendorf 8.258 Einwohner.
Die Zahl der Stadträte wird gem. § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 22 festgelegt.

ABSCHNITT IV - AUSSCHÜSSE DES STADTRATES

§ 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Bauausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Bauausschuss bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 - die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch dem Haushaltsplan festgesetzten Budgets, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 70.000 EUR beträgt,
 - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets abgedeckt werden können,

- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist und
- die Bestätigung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Fünftel aller Mitglieder kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 28 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (6) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (7) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 2. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 3. Marktangelegenheiten,
 4. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 5. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten und
 6. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Stundung von Forderungen von mehr als 4 Monaten bis zu 10 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 10 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 EUR der Hauptforderungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert (in Dingen des Arbeitsrechtes ohne die tariflich geregelten Abfindungen) oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR beträgt,
 3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 70.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 4. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall,
 5. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Bauausschuss zuständig ist.

§ 8 Aufgaben des Bauausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und dessen Fuhrpark,
 3. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei,
 4. Verkehrswesen,
 5. Parkanlagen und
 6. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigung,
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 70.000 EUR im Einzelfall,
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgängen nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall beträgt,
 7. die Stellungnahme der Stadt Oederan als Nachbargemeinde.

§ 9 Beratender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
 - Sozial- und Kulturausschuss
- (2) Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Die Aufgabengebiete des beratenden Ausschusses umfasst die folgenden Inhalte:
 - Angelegenheiten für Behinderte, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Senioren, Soziales und Sport.

ABSCHNITT V - BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist und
 4. die Bestätigung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 5. die Einstellung, Ernennung, Höher- bzw. Herabgruppierung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD,
 - von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S2 bis S14 der Anlage C zum TVöD (VKA),
 - Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 7. die Bewilligung von Zuschüssen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 10 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR der Hauptforderungen,
 9. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert (in Dingen des Arbeitsrechtes ohne die tariflich geregelten Abfindungen) oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten Buchwert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 EUR im Einzelfall,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

- Ortsteil Frankenstein einschließlich Hartha,
Memmendorf und Wingendorf 12 Mitglieder,
- Ortsteil Gahlenz 10 Mitglieder,
- Ortsteil Görbersdorf 8 Mitglieder
- Ortsteil Kirchbach 8 Mitglieder,
- Ortsteil Schönerstadt 8 Mitglieder.

- (3) Den Ortschaftsräten werden die Aufgaben gemäß § 67 Abs. 1 SächsGemO übertragen.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren können gem. §§ 24, 25 SächsGemO auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.
- (5) Dem Ortschaftsrat steht ein Ortsvorsteher gem. § 68 SächsGemO vor, da in den Ortsteilen keine örtliche Verwaltung eingeführt wird. Der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

ABSCHNITT VIII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Oederan vom 05.01.2012 (bekannt gemacht am 31.01.2012) außer Kraft.

Oederan, den 20. Oktober 2014



Steffen Schneider
Bürgermeister



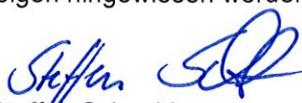
Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oederan, den 1. November 2014



Steffen Schneider
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Oederan

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr. M 12/2014

mit Erscheinungstag, dem 01. 11. 2014

Oederan, den 03. 11. 2014


Steffen Schneider
Bürgermeister



1. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Oederan vom 20.10.2014

bekannt gemacht im Oederaner Anzeiger 11/2014 mit dem Erscheinungstag 01.11.2014

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntgabe vom 03. März 2003 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat vom 08. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 358)

hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 16. Juli 2015 folgende

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt vom 20.10.2014 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

In der Hauptsatzung der Stadt vom 20.10.2014, welche am 01.11.2014 im Oederaner Anzeiger 11/2014 bekannt gemacht wurde, werden § 6 und § 11 wie folgt neu gefasst:

§ 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Bauausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Bauausschuss bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 - die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch dem Haushaltsplan festgesetzten Budgets, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 70.000 EUR beträgt,
 - die Beauftragung von Nachträgen zu Bauleistungen oder Aufträgen von Leistungen (Lieferung und VOL Dienstleistungen), deren Hauptauftrag vom Stadtrat beschlossen wurde, wenn damit insgesamt nicht mehr als 30.000 EUR und insgesamt nicht mehr als 15 % des Hauptauftragswertes bestätigt werden.
 - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets abgedeckt werden können,
 - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist und
 - die Bestätigung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

- die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, wenn diese im Einzelfall den Wert von 10.000 EUR nicht übersteigen.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Fünftel aller Mitglieder kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 28 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (6) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (7) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall,
 2. die Beauftragung von Nachträgen zu Bauleistungen oder Aufträgen von Leistungen (Lieferung und VOL Dienstleistungen), deren Hauptauftrag von einem beschließenden Ausschuss beschlossen wurde, wenn damit insgesamt nicht mehr als 15.000 EUR und insgesamt nicht mehr als 15 % des Hauptauftragswertes bestätigt werden.
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist und
 5. die Bestätigung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

6. die Einstellung, Ernennung, Höher- bzw. Herabgruppierung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD,
 - von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S2 bis S14 der Anlage C zum TVöD (VKA),
 - Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 8. die Bewilligung von Zuschüssen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 10 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR der Hauptforderungen,
 10. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert (in Dingen des Arbeitsrechtes ohne die tariflich geregelten Abfindungen) oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
 11. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten Buchwert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 EUR im Einzelfall,
 13. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oederan, den 17. Juli 2015


Steffen Schneider
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oederan, den 17. Juli 2015



Steffen Schneider
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr. 08/2015

mit Erscheinungstag, dem 01. 08. 2015

Oederan, den 03. 08. 2015



Steffen Schneider
Bürgermeister



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Oederan vom 20.10.2014

bekannt gemacht im Oederaner Anzeiger 11/2014 mit dem Erscheinungstag 01.11.2014

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntgabe vom 03. März 2003 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 22. März 2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt vom 20.10.2014 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

In der Hauptsatzung der Stadt Oederan vom 20.10.2014, welche am 01.11.2014 im Oederaner Anzeiger 11/2014 bekannt gemacht wurde, und der 1. Änderungssatzung vom 17. Juli 2015, welche am 01.08.2015 im Oederaner Anzeiger 08/2015 bekannt gemacht wurde, wird § 11 wie folgt neu gefasst:

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall,
 2. die Beauftragung von Nachträgen zu Bauleistungen oder Aufträgen von Leistungen (Lieferung und VOL Dienstleistungen), deren Hauptauftrag von einem beschließenden Ausschuss beschlossen wurde, wenn damit insgesamt nicht mehr als 15 T€ und insgesamt nicht mehr als 15 % des Hauptauftragswertes bestätigt werden.
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist und
 5. die Bestätigung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

6. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt Oederan ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 EUR.
 7. die Einstellung, Ernennung, Höher- bzw. Herabgruppierung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 9 TVöD,
 - von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S2 bis einschließlich S14 der Anlage C zum TVöD (VKA),
 - Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 8. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 9. die Bewilligung von Zuschüssen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 10. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 10 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR der Hauptforderungen,
 11. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert (in Dingen des Arbeitsrechtes ohne die tariflich geregelten Abfindungen) oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
 12. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten Buchwert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 EUR im Einzelfall,
 14. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 15. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oederan, den 26. März 2018



Steffen Schneider
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oederan, den 26. März 2018



Steffen Schneider
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr. 04/2018

mit Erscheinungstag, dem 31.03.2018

Oederan, den 04.05.2018


Steffen Schneider
Bürgermeister

